Gemeinde Dauchingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Vereinsförderrichtlinien

Abschnitt I **Allgemeines**
§ 1 Vorbemerkung
§ 2 Förderfähige Vereine und Organisationen
§ 3 Grundsätze der Förderung
§ 4 Gemeinsame Bestimmungen

Abschnitt II **Förderungen und Zuwendungen**
§ 5 Zusammensetzung der Förderung
§ 6 Höhe der Förderung
§ 7 Einmalige Zuwendungen

Abschnitt III **Investitionsförderung**
§ 8 Vereinsinvestitionen

Abschnitt IV **Nutzung öffentlicher Einrichtungen**
§ 9 Dauerhafte Vereinsnutzungen von gemeindeeigenen Gebäuden
§ 10 Nutzung von öffentlichen Einrichtungen
§ 11 Verpachtungen von gemeindeeigenen Grundstücken
§ 12 Bauhofleistungen

Abschnitt V **Inkrafttreten**
§ 13 Inkrafttreten

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Vorbemerkung

Ein intaktes Gemeinschaftsleben in der Gemeinde ohne die Vereine ist undenkbar. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität unserer Gemeinde bei. Die Arbeit der Vereine wird nicht nur zu ihrer eigenen Geselligkeit erbracht, sondern auch der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte gewidmet. Die Vereinsförderung der Gemeinde Dauchingen ist als ein System gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie selbst Initiative entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen.

Die nachstehenden Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und transparente Förderung zu erreichen.

§ 2
Förderfähige Vereine und Organisationen

Zuwendungen nach diesen Richtlinien erhalten folgende Vereine:

Bürgerverein Lebenskreis Dauchingen e. V.
Dartclub Fun Flyers Dauchingen e. V.
Evangelischer Kirchenchor Dauchingen-Niedereschach
Freiwillige Feuerwehr Dauchingen
Fußballclub 1919 Dauchingen e. V.
FZ-Musikband 1967 Dauchingen e. V.
Gesangverein Eintracht Dauchingen e. V.
Gospelchor der Jakobusgemeinde
GSD Gymnastik- und Sportverein Dauchingen e. V.
Katholischer Kirchenchor St. Cäcilia
Kitesport Dauchingen e. V.
Landfrauenverein Dauchingen e. V.
Landjugend Dauchingen e. V.
Musikkapelle Dauchingen e. V.
Narrenzunft Dauchingen e. V.
Neckartäle Waldhexen Dauchingen e. V.
Posaunenchor der Jakobusgemeinde
Tennisclub Dauchingen e. V.
VdK Sozialverband, Ortsverband Niedereschach/Dauchingen

§ 3
Grundsätze der Förderung

(1) Die Gemeinde Dauchingen fördert im Interesse der örtlichen Gemeinschaft die Arbeit der in § 2 aufgeführten Vereine, Organisationen und Ortsgruppen. Die Förderung erfolgt durch laufende Festbetragszuwendungen im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der Gemeinde bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Der Höchstbetrag der Förderungen nach § 6 wird auf die Höhe der Einnahmen der Vereine durch die Mitgliedsbeiträge begrenzt.

§ 4
Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Förderbeiträge der Gemeinde setzen sich aus einem Grundbetrag (§ 5 Abs. 1), einer Sonderzuwendung (§ 5 Abs. 2), einer Jugendzuwendung (§ 5 Abs. 3) sowie einer Zuwendung für die musikalische Ausbildung jugendlicher Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 5 Abs. 4) zusammen.

(2) Die Zurverfügungstellung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten (Alte Schule, Florianssaal, Farrenstall, Mehrzweckhalle, Wilhelm-Feder-Haus) und Einrichtungen (Sporthalle, Sportanlagen) wird im Haushalt als Vereinsförderung durchgebucht.

(3) Als Bemessungsgrundlage für die Jugendzuwendung dient eine alljährliche Aufstellung der Mitglieder zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Gleichzeitig sind die Einnahmen des Vereins aus den Mitgliedsbeiträgen des entsprechenden Jahres anzugeben. Die Meldung muss bis 31.10. eines jeden Jahres bei der Gemeinde eingegangen sein. Ist keine Meldung erfolgt, kann auch keine Förderung erfolgen.

(4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt zum 01.07. eines jeden Jahres.

Abschnitt II
Förderungen und Zuwendungen

§ 5
Zusammensetzung der Förderung

(1) Die Vereine erhalten einen jährlichen **Grundbetrag** als Pauschalsatz, unabhängig von der Zahl der Mitglieder

(2) Die Vereine erhalten eine jährliche **Sonderzuwendung** als Pauschalsatz für Ausstattungsgegenstände (Instrumente, Uniformen, etc.) und zur Abgeltung für öffentliche Auftritte musikalischer oder kultureller Art bei Veranstaltungen der Gemeinde Dauchingen.

(3) Die Vereine erhalten **auf Antrag eine jährliche Jugendzuwendung** als besondere Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen.

(4) Die Vereine erhalten **auf Antrag eine jährliche musikalische Jugendbildungszuwendung** als Förderung, infolge der Auflösung der Jugendmusikschule Villingen-Schwenningen.

§ 6
Höhe der Förderung

(1) Jährlicher Grundbetrag:

Bürgerverein Lebenskreis Dauchingen e. V.	250,00 €
Dartclub Fun Flyers Dauchingen e. V.	250,00 €
Evangelischer Kirchenchor Dauchingen-Niedereschach	250,00 €
Freiwillige Feuerwehr Dauchingen	250,00 €
Fußballclub 1919 Dauchingen e. V.	250,00 €
FZ-Musikband 1967 Dauchingen e. V.	250,00 €
Gesangverein Eintracht Dauchingen e. V.	250,00 €
Gospelchor der Jakobusgemeinde	250,00 €
GSD Gymnastik- und Sportverein Dauchingen e. V.	250,00 €
Katholischer Kirchenchor St. Cäcilia	250,00 €
Kitesport Dauchingen e. V.	250,00 €
Landfrauenverein Dauchingen e. V.	250,00 €
Landjugend Dauchingen e. V.	250,00 €
Musikkapelle Dauchingen e. V.	250,00 €
Narrenzunft Dauchingen e. V.	250,00 €
Neckartäle Waldhexen Dauchingen e. V.	250,00 €
Posaunenchor der Jakobusgemeinde	250,00 €
Tennisclub Dauchingen e. V.	250,00 €
VdK Sozialverband, Ortsverband Niedereschach/Dauchingen	250,00 €

(2) Jährliche Sonderzuwendung:

FZ-Musikband 1967 Dauchingen e. V.	500,00 €
Gesangverein Eintracht Dauchingen e. V.	180,00 €
Musikkapelle Dauchingen e. V.	500,00 €
Narrenzunft Dauchingen e. V.	120,00 €

(3) Jährliche Jugendzuwendung:

Die Vereine erhalten für jedes aktive **jugendliche Mitglied** unter 18 Jahren, das in Dauchingen mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, eine Zuwendung in Höhe von 5,00 € pro Jahr.

(4) Jährliche musikalische Jugendausbildungszuwendung:

Die Vereine erhalten für die musikalische Jugendausbildung für jedes aktive **jugendliche Mitglied** unter 18 Jahren, welches eine musikalische Ausbildung im Verein genießt, eine Zuwendung in Höhe von 66,00 € pro Jahr.

§ 7
Einmalige Zuwendungen

Zur Abgeltung der Bewirtung bei öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde Dauchingen, wie z. B. Bürgerversammlungen, Amtseinsetzungen, Verabschiedungen, etc., erhalten die Vereine je Veranstaltungstag eine einmalige Zuwendung in Höhe von 100,00 €.

Abschnitt III
Investitionsförderung

§ 8
Vereinsinvestitionen

Jeder Vereinsantrag auf Investitionszuschuss wird als Einzelfall eingestuft. Regelungen zur Investitionsförderung werden daher nicht pauschal getroffen.

Abschnitt IV
Nutzung öffentlicher Einrichtungen

§ 9
Vereinsnutzungen von gemeindeeigenen Gebäuden

(1) Im Gebäude „Alte Schule“ werden folgenden Vereinen Räumlichkeiten für die kostenlose Nutzung (Miete und Nebenkosten) überlassen:

Landjugend (87 m² x 5,00 € + 47,00 € NK) x 12 Monate = 5.784,00 €
Kirchenchor St. Cäcilia/Gesangverein Eintracht
(115,5 m² x 5,00 € + 47,00 € NK) x 12 Monate = 7.494,00 €

(2) In der Festhalle werden folgenden Vereinen Räumlichkeiten für die dauerhafte und kostenlose Nutzung (Miete und Nebenkosten) überlassen:

Musikkapelle (259 m² x 4,50 € + 47,00 € NK) x 12 Monate = 14.550,00 €

(3) In der Vorderen Straße 12a wird dem Dartclub eine Garage überlassen
30,00 € x 12 Monate = 360,00 €

§ 10
Nutzung öffentlicher Einrichtungen

(1) Für die Vereinsnutzung werden folgende öffentliche Einrichtungen zur Verfügung gestellt: Mehrzweckhalle, Sporthalle, Florianssaal, Bürgerzentrum Farrenstall, Mehrzweckraum Familienzentrum.

(2) Einmal pro Kalenderjahr kann jeder Verein den Mehrzweckraum im Familienzentrum für einen Tag anmieten.

(3) Für jeden Verein gibt es jährlich zwei Ermäßigungstage, an welchen keine Grundgebühr anfällt. Dies findet im Familienzentrum keine Anwendung. Jedoch fallen Reinigungskosten, evtl. Geschirrpauschale und Stromverbrauchskosten an. Bei Vereinsjubiläen, dem Kameradschaftsabend der Feuerwehr, dem Abschlussessen der Sternsinger und dem Vorspielabend der Bläserjugend werden keine Gebühren erhoben.

(4) Für vereinsinterne Feste wird eine Benutzungsgebühr von 50 % des Grundentgeltes erhoben. Reinigungskosten und evtl. Geschirrpauschale und Stromverbrauchskosten fallen in voller Höhe an. Für offene Vereinsfeste fällt die volle Benutzungsgebühr an.

§ 11
Verpachtung von gemeindeeigenen Grundstücken

(1) Für die Nutzung des Sportgeländes durch den Fußballclub 1919 e. V. ist ein separater Pacht- und Nutzungsvertrag abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertrages erhält der Verein einen jährlichen Pflegekostenzuschuss.

(2) Für die Nutzung des Sportgeländes durch den Tennisclub ist ein separater Pacht- und Nutzungsvertrag abgeschlossen.

(3) Die Beträge werden im Haushalt bei den jeweiligen Haushaltsstellen durchgebucht.

§ 12
Bauhofleistungen

Bauhofleistungen für Vereine werden, sofern sie den üblichen Rahmen nicht übersteigen und die Haushaltslage es zulässt, als Vereinsförderung bei den jeweiligen Haushaltsstellen durchgebucht.

Abschnitt V
Inkrafttreten

§ 13
Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Dauchingen, den 30.05.2016

gez. Torben Dorn
Bürgermeister

Richtlinie	vom	In Kraft getreten am
	30.04.2016	01.01.2017
1. Änderung	24.09.2018	24.09.2018

Antrag auf Gewährung der jährlichen Jugendzuwendung und/oder der jährlichen musikalischen Jugendausbildungsförderung

nach den Vereinsförderrichtlinien

für _____
(Name des Vereins)

1. Angaben zur Berechnung der Förderung:

Zahl der Mitglieder zum Stichtag 31.12. _____

davon unter 18 Jahre und
in **Dauchingen mit Hauptwohnsitz** gemeldet _____

Einnahmen des Vereins aus den Mitglieds-
beiträgen des Vorjahres _____

Zahl der Mitglieder unter 18 Jahre, welche
eine musikalische Ausbildung im Verein bekommen _____

Wir bestätigen die Richtigkeit der o. g. Angaben.

_____
(Unterschrift Vertretungsberechtigter)

Dieser Antrag muss spätestens am 31.10. bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden! Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt!!!

2. Berechnung (von der Verwaltung auszufüllen)

_____ jugendliche Mitglieder x 5,00 € = _____ Euro Jugendzuwendung

_____ musikalische Ausbildung x 5,00 € = _____ Euro Jugendbildungszuwendung

Gesamtförderung: _____ **Euro**